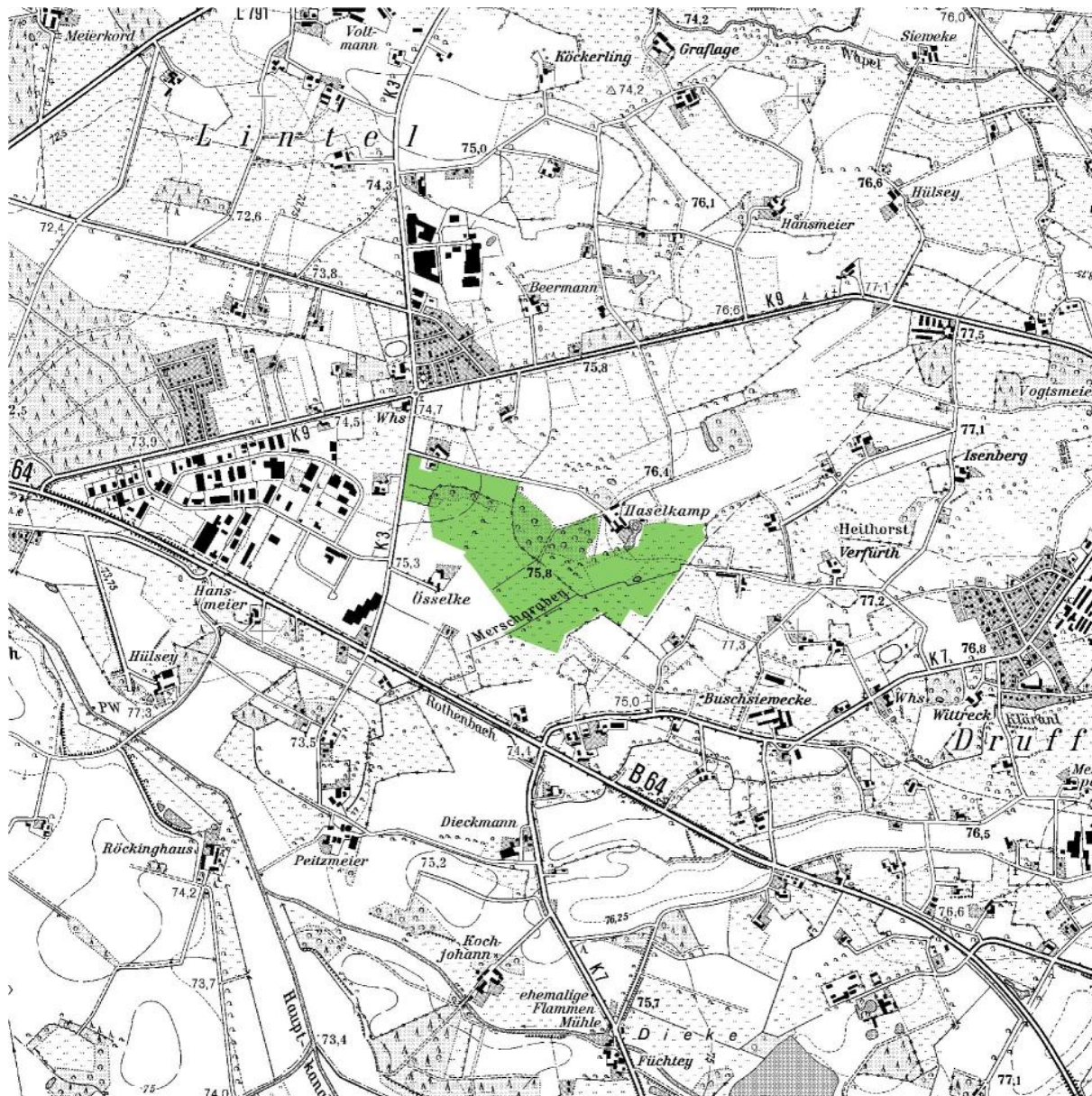




Naturschutzgebiet "Am Merschgraben"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Am Merschgraben" in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, vom 03. Juli 2009



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1997

Detmold, den 03. Juli 2009
Az.: 51.30 - 221

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Anton Schäfers



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet "Am Merschgraben" in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, vom 3. Juli 2009

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 36,6 Hektar große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt. Es umfasst folgende Flächen:

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Lintel

Flur 33, Flurstücke 10, 11, 12 teilweise, 16 teilweise, 17, 18 teilweise, 19, 20, 50 teilweise, 51 teilweise und 59.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

1. bei der Bezirksregierung in Detmold,
2. beim Kreis Gütersloh,
3. bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, teilweise extensiv genutzten Grünlandbereiches sowie der naturnahen kleinen Waldbestände, Kopfbäume und Kleingewässer;



der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf feuchten Talsandböden sowie zur Erhaltung der dort auftretenden Böden (vorwiegend Gleye, Podsol-Gleye und Gley-Podsole), insbesondere der schutzwürdigen Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial (vorwiegend Podsole).
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Feuchtwiesengebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 - das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Anlage von Holzurückelplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Ausbessern vorhandener Wegebefläge
- 2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
 - 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;



unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
 - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;
 - die Ablagerung von Bodenaushub aus der Entschlammung des Hausteiches der Hoflage Kochjohann innerhalb eines 5 Meter breiten Bereiches entlang der Naturschutzgebietsgrenze;
6. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer verhindert werden;
 - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen anlässlich der Standorterkundung;
- die Ablagerung von Bodenaushub aus der Entschlammung des Hausteiches der Hoflage Kochjohann innerhalb eines 5 m breiten Bereiches entlang der Naturschutzgebietsgrenze;



8. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Ablagerung von Bodenaushub aus der Entschlammung des Hausteiches der Hoflage Kochjohann innerhalb eines 5 Meter breiten Bereiches entlang der Naturschutzgebietsgrenze;

9. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 - Wiederherstellungen von Drainagen ohne wesentliche Leistungssteigerung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
12. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;
 13. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 14. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;



unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz, die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
15. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Jagd sowie die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
16. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - das Aufstellen von Bienenvölkern;
17. zu lagern oder Feuer zu machen;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;



20. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker anzulegen;

21. Grünland umzubrechen oder in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Pflegeumbrüche (Umbruch und Wiedereinsaat) von Grünland, soweit sie nicht als Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz besonders geschützt sind; die beabsichtigte Maßnahme ist der unteren Landschaftsbehörde einen Monat vorher anzuzeigen;

- die Rückumwandlung der in der Naturschutzkarte gelb dargestellten Grünlandfläche in eine Ackerfläche nach vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde;

22. Artenschutz- und Fließgewässer fischereilich zu nutzen;

23. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

24. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

25. Chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auf Grünland auszubringen oder zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der nach § 62 Landschaftsgesetz besonders geschützten Biotope;

- die Behandlung der in der Naturschutzkarte gelb dargestellten Grünlandfläche mit chemischen Mitteln.

§ 4 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden;
- extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;



Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;



6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 3. Juli 2009

Az.: 51.30-221

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Anton Schäfers